

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung
des deutschen Films**
– Drucksachen 7/974, 7/1388 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort
„acht“ ersetzt.“
2. Artikel 1 Nr. 2 a wird gestrichen.
3. Artikel 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
„(3) Die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verwaltungsratsmitglieder benennen in getrennten Verfahren je ein Mitglied der Projektkommission und dessen Stellvertreter; die übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aufgrund von drei Vorschlagslisten gewählt. Die erste Liste wird von den Verwaltungsratsmitgliedern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 und 10, die zweite Liste von den Verwaltungsratsmitgliedern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 9, die dritte Liste von den Verwaltungsratsmitgliedern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bis 13 aufgestellt. jede Liste umfaßt mindestens sieben Personen; aus jeder Liste wählt der Verwaltungsrat drei Mitglieder und ihre Stellvertreter.“
4. Artikel 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
„11. § 15 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
„(2) Die Rundfunkanstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben zum Zwecke eines filmwirtschaftlichen Ausgleichs für die erstmalige Ausstrahlung eines Films im Ersten und Zweiten Programm, der als programmfüllender Filme in einem Filmtheater erstaufgeführt worden ist, eine Abgabe in Höhe von 20 000 Deutsche Mark an die Anstalt zu entrichten. Bei der Ausstrahlung von Prädikatsfilmen ermäßigt sich die Abgabe um 50 vom Hundert. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens und die Zah-

lungsweise durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung der Abgabe insoweit auszusetzen, als in anderer Weise eine angemessene Beteiligung der Rundfunkanstalten am filmwirtschaftlichen Ausgleich sichergestellt ist.

(3) Die Abgaben nach Absatz 1 und 2 werden bis bis zum 31. Dezember 1978 erhoben.“

5. Artikel 2 a wird gestrichen.

Bonn, den 11. Dezember 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion